Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 WaffGebrG Gebrauch von anderen als Dienstwaffen und von Mitteln mit Waffenwirkung

WaffGebrG - Waffengebrauchsgesetz 1969

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

§ 9.

Steht eine geeignet scheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

In Kraft seit 01.09.1969 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at